

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. März 1908.

Nr. 14.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 125
 2. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Paraguay 126
 3. **Zoll- und Steuerwesen:** Abänderung des § 33 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz hin-

sichtlich der Verwendung bzw. des Umtausches von Stempelwertzeichen 126
 Festsetzung der Übergangsabgabe von Bier und Änderung des § 4 der Brausteuerergütungsordnung 126
 Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischen bearbeiteten schmiedeeisernen Raben und Reifen für Automobilräder 127
 4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 127

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Carl Roth zum Konjul in Quelimane zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Max Schlueter zum Vizekonjul in Durango (Mexico) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Gesandten Grafen von Quadt-Bystradt-Isny in Teheran ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von Persien die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der sich unter deutschem Schutze befindenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.



2. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Martin Bachhaus in San Bernhardino ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Behrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a—c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Paraguan haben.

Berlin, den 21. März 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rust.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 152 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 Seite 979) bestimme ich folgendes:

Der Abs. 6 des § 33 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen, oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkte können Wertzeichen dieser Art nach Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Vordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder gestempelte Vordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

Berlin, den 20. März 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Endow.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 26. März 1908 beschlossen:

1. Die Übergangsabgabe von dem in die norddeutsche Braussteuergemeinschaft aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführten Biere wird mit Wirkung vom 1. April 1908 ab auf 2,50 M für 1 hl festgesetzt.
2. Der § 4 der Braussteuervergütungsordnung ist wie folgt zu ändern:
 - a) Am Schlusse des Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der vorläufige Vergütungssatz darf für das Bier, das nach den der norddeutschen Braussteuergemeinschaft nicht zugehörigen deutschen Staaten und Gebietsteilen ausgeführt wird, den Betrag von 1,50 M für 1 hl nicht überschreiten.“

b) Hinter Abs. 1 ist folgende Bestimmung als Abs. 2 einzuschalten:

„Tritt eine nicht unerhebliche Änderung des der Berechnung des vorläufigen Vergütungssatzes einer Bierforte zu Grunde gelegten Verbrauchs steuerpflichtiger Braustoffe ein, so hat eine neue Feststellung des vorläufigen Vergütungssatzes zu erfolgen.“

c) Im Abs. 2 (künftig Abs. 3), Zeile 1 sind die Worte „dieses Satzes“ zu ersetzen durch die Worte „des festgestellten vorläufigen Vergütungssatzes“

Diese Änderungen treten mit dem 1. April 1908 in Wirksamkeit.

Berlin, den 26. März 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. März d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit

ausländischen bearbeiteten schmiedeeisernen Naben und Reifen für Automobilräder Tarifnummer 799 — zum Zwecke der Herstellung fertiger Räder — Tarifnummer 629 — durch Einsetzen inländischer hölzerner Speichen und Innenreifen

die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

4. P o l i z e i w e i s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Wilhelm Hödler, Buchhalter,	geboren am 22. Oktober 1875 zu Großschau, Bezirk Paderborn, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Mordversuch und Verurteilung (12 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 27. März 1896),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Allenstein,	29. Februar 1908.
	Lorenz Tarmann, Spengler,	geboren am 8. Februar 1883 zu Landskron, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig zu Finkenstein, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Bedrohung (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 23. Januar 1907),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	3. März 1908.
	3 Heinrich Weigl, Schlosser,	geboren am 27. Juni 1875 zu Feldkirchen, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig ebenda selbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rudfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. März 1906),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	20. Februar 1908.



Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
4	Johann Matthias Demsky (Debsky), Ziegeleiarbeiter,	geboren am 1. Februar 1870 zu Bachowice, Bezirk Badowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	17. Februar 1908.
5	Anton Galuschka, Schlosserlehrling,	geboren am 6. September 1888 zu Bielsk, Österreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug und Landstreichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Februar 1908.
6	Emanuel Jean Hubert Rickals, Fabrikarbeiter,	geboren am 11. August 1860 zu Hodimont, Provinz Lüttich, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Köln,	9. März 1908.
7	Gregor Sobon (alias Georg Sobel), Arbeiter,	geboren am 15. März 1866 zu Zdarzeň, Bezirk Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	11. Februar 1908.
8	Klemens Soncef (Sontschel), Arbeiter,	geboren am 19. November 1880 zu Groß-Labnau, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Baby, Bezirk Neustadt, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. März 1908.

Die Ausweisung des Arbeiters Franz Eger (Zentralblatt für 1906 S. 557 Ziffer 4) ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene mit richtigem Namen Ernst Emil Seifert heißt, am 17. November 1877 in Alteinbau in Sachsen geboren und Inländer ist.

